

Lieb, Juliane

Von: Schusser, Roland (AOK Bayern) <roland.schusser@by.aok.de>
Gesendet: Freitag, 28. Mai 2021 10:49
An: Lieb,Juliane
Cc: 'Gabriele.Kaesmayr@vdek.com'; Ederer, Volker (AOK Bayern); 'Schmidmeier, Bernd'; 'Lankes, George'; 'Nagel, Pierre'; 'Kern, Peter'; 'birgit.pelikan@kbs.de'
Betreff: Überweisungen in Sozialpädiatrischen Zentren

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Sehr geehrte Frau Lieb,

wir kommen zurück auf Ihre Anfrage zur Handhabung von Überweisungen in Sozialpädiatrischen Zentren.

Nach Abstimmung innerhalb der ARGE, können wir Ihnen folgende Rückmeldung hierzu geben:

1. *Das SPZ hat zunächst zu prüfen, ob der auf dem Überweisungsschein angegebene Arzt zum „Überweiserkreis“ des im Ermächtigungsbescheid definierten Überweisungsvorbehalt gehört.*
2. *Im Feld „Überweisung an“ muss gem. des Vordrucks (Muster 6/E BMV-Ä) auch erkennbar sein, dass die Überweisung an ein SPZ erfolgt.*
3. *In Bezug auf Ausstellungsquartal und Ausstellungstag gilt grundsätzlich: Bei Behandlungsbeginn hat ein gültiger Überweisungsschein vorzuliegen. (Anmerkung: Das SPZ darf gem. § 31 Abs. 7 Satz 2 Ärzte ZV bzw. dem Ermächtigungsbescheid nur auf Überweisung tätig werden.)*
4. *Die Nachreichung des Überweisungsscheines ist möglich, wenn dieser innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach der ersten Inanspruchnahme vorgelegt wird. Die Verlängerung der 10-Tagesfrist auf den nächsten Werktag kann dann erfolgen, falls das Ende auf einen Samstag/Sonntag/Feiertag fällt. Diese Regelung gilt jedoch nicht, bei erstmaliger Vorstellung im SPZ. (analoge Anwendung des § 18 Abs. 8 S. 3 Nr. 1 BMV-Ä)*
5. *Eine Überweisung wird ebenfalls akzeptiert, wenn diese im Vorquartal ausgestellt ist und das auf Überweisung tätig werdende SPZ seine Behandlung erst im Folgequartal beginnt. Der Versicherte hat hierbei zum Zeitpunkt der Behandlung eine gültige Versichertenkarte vorzuweisen. Dies gilt aber nur für das auf die Ausstellung folgende „Folgequartal“ und nicht auf einen Behandlungsbeginn in „einem der Folgequartale“.*
6. *Erstreckt sich die Behandlung des auf Überweisung tätigen Arztes über mehr als ein Quartal, so kann der Überweisungsschein quartalsübergreifend nur im Folgequartal, d.h., das Quartal welches auf das Ausstellungsquartal der Überweisung folgt, weiterverwendet werden. Die erneute Ausstellung des Überweisungsscheines ist für diesen Fall – sofern eine gültige Versichertenkarte vorgelegt wird - nicht erforderlich.*
7. *Zu der vorgenannten Nr. 6 ist eine Regelung im DTA erforderlich: Sofern im sog. „Folgequartal“ vom SPZ ohne Vorlage eines Überweisungsscheines weiterbehandelt wird, dürfen in diesem Fall bei der Abrechnung die Felder „Arztnummer des überweisenden Arztes“ und „Betriebsstättennummer des überweisenden Arztes“ im Segment RZA nicht befüllt werden. Für nachfolgende Behandlungsquartale wird wieder eine Überweisung benötigt.*

Wir bitten Sie, diese auch innerhalb der SPZ zu kommunizieren.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Schusser

Am Bauhof 12
95445 Bayreuth

Tel: 0921 74605-40
Fax: 0921 288-126440
E-Mail: roland.schusser@by.aok.de

Lieb, Juliane

Von: Lieb, Juliane
Gesendet: Donnerstag, 18. Januar 2024 13:47
An: 'Haase, Daniel (AOK Bayern)'
Betreff: AW: Geltungen Überweisungen PsIA? [Signatur gueltig]

Danke Herr Haase! Sehr schön!
Beste Grüße
Juliane Lieb

Von: Haase, Daniel (AOK Bayern) <daniel.haase@by.aok.de>
Gesendet: Donnerstag, 18. Januar 2024 13:45
An: Lieb, Juliane <j.lieb@bkg-online.de>
Cc: Seel, Christoph (AOK Bayern) <christoph.seel@by.aok.de>; Werner, Roland (AOK Bayern) <roland.werner@by.aok.de>; Kerscher, Helmut (AOK Bayern) <helmut.kerscher@by.aok.de>
Betreff: AW: Geltungen Überweisungen PsIA? [Signatur gueltig]

Hallo Frau Lieb,
vielen Dank für Ihre Anfrage.
Wir würden uns Ihrer Auffassung anschließen. Die Regelung bei SPZ wurde damals an den „Erläuterungen zur Vordruckvereinbarung“ angelehnt. Diese gelten auch für die PsIA.
Ein Unterschied zu den SPZ/MZEB ergibt sich lediglich bei der Anzahl der Überweisungen (im Jahr):
Eine erneute fachärztliche Überweisung ist ein Jahr nach Behandlungsbeginn in der Institutsambulanz erforderlich und bei Fortdauern der Behandlung nach jedem Jahr erneut einzuholen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 PsIA-Landesvereinbarung).
Viele Grüße aus Bayreuth!
Mit freundlichen Grüßen

Daniel Haase
Prüfungsstelle für die
Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung
der Institutsambulanzen gem. § 118/3 SGB V
Friedrich-Puchta-Str. 27
95444 Bayreuth
Tel: 0921 74605-30
Mobil: 01520 1562614
Fax: 0921 288-126430
E-Mail: daniel.haase@by.aok.de

Von: j.lieb@bkg-online.de <j.lieb@bkg-online.de>
Gesendet: Donnerstag, 18. Januar 2024 10:00
An: Haase, Daniel / 112032-010 <daniel.haase@by.aok.de>
Betreff: Geltungen Überweisungen PsIA? [Signatur gueltig]

Hallo Herr Haase,
wie sehen Sie das? Wie lang sind die Überweisungen PsIA gültig. Ich würde jetzt davon ausgehen, dass hier auch gilt:
„Eine Überweisung wird ebenfalls akzeptiert, wenn diese im Vorquartal ausgestellt ist und das auf Überweisung tätig werdende SPZ seine Behandlung erst im Folgequartal beginnt. Der Versicherte hat hierbei zum Zeitpunkt der Behandlung eine gültige Versichertenkarte vorzuweisen. Dies gilt aber nur für das auf die Ausstellung folgende „Folgequartal“ und nicht auf einen Behandlungsbeginn in „einem der Folgequartale“.“
Das ist die Regelung bei SPZ. Wieso sollte es hier Abweichungen geben?
Freundliche Grüße
i. A.
Juliane Lieb
Stv. Geschäftsbereichsleiterin

Bayerische Krankenhausgesellschaft (BKG)
Geschäftsbereich Ambulante Vernetzung, Planung und Investition
Radlsteg 1

80331 München
Tel.: +49 89 290830-37
Fax: +49 89 290830-99
E-Mail: j.lieb@bkg-online.de
Homepage: www.bkg-online.de

Sitz des Vereins: München
Amtsgericht München: VR 4809

